

## Auffassung der Bundesregierung zu den Ostverträgen (Januar 1972)

**Legende:** Im Januar 1972, bedingt durch die Einwände der Opposition gegen die Unterzeichnung der Verträge von Moskau und Warschau, verteidigt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Ostpolitik.

**Quelle:** Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. Hrsg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 18.01.1972, Nr. 6. Bonn: Deutscher Bundesverlag. "Auffassung der Bundesregierung zu den Ostverträgen (Januar 1972)", p. 53.

**Urheberrecht:** (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/auffassung\\_der\\_bundesregierung\\_zu\\_den\\_ostvertragen\\_januar\\_1972-de-ff1ca747-47eb-47c9-92d7-a1e79624f5a9.html](http://www.cvce.eu/obj/auffassung_der_bundesregierung_zu_den_ostvertragen_januar_1972-de-ff1ca747-47eb-47c9-92d7-a1e79624f5a9.html)

**Publication date:** 02/07/2015

## Auffassung der Bundesregierung zu den Ostverträgen

### Antworten auf Einwände der Opposition

#### **Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung teilt mit: Zu Einwänden der Opposition gegen die Verträge von Moskau und Warschau vertritt die Bundesregierung folgende Auffassung:**

##### 1. Einwand:

*Die Ostverträge verstoßen mit ihren Grenzaussagen gegen das in der Präambel des Grundgesetzes niedergelegte Wiedervereinigungsgebot.*

##### Antwort:

Im Grundgesetz steht nichts über eine Wiedervereinigung in den Grenzen von 1937. Das Wiedervereinigungsgebot bezieht sich auf die Selbstbestimmung des deutschen Volkes und sein Recht, in einem einheitlichen und freien Staate zusammenzuleben.

Das Grundgesetz enthält einen Auftrag zum aktiven Handeln für die Schaffung der Voraussetzungen einer Selbstbestimmung. Der Weg, den die Opposition seit über 20 Jahren propagiert, hat sich angesichts der gegebenen Lage als nicht erfolgreich für die nationalen Belange des deutschen Volkes erwiesen. Deshalb hielt es die Bundesregierung für ihre Verfassungspflicht, einen Weg einzuschlagen, der nicht länger nur Lippenbekenntnis und Vorwand zum Immobilismus ist. Durch die Sicherung des Friedens, durch Entspannung und Zusammenarbeit wird der Weg zur Selbstbestimmung des deutschen Volkes erleichtert. Durch die Aufrechterhaltung von Konfrontationen und Spannungsherden wird dem gesamten deutschen Volke nicht gedient.

Der einzig realistische Weg ist der Weg der Verhandlungen. Ausgangspunkt für eine aktive Politik des Ausgleichs in Deutschland muß die Respektierung der Grenze zur DDR und der territorialen Integrität der DDR sein. Ohne das ist eine Politik der Verhandlungen nicht zu führen und ohne Politik der Verhandlungen ist der Ruf nach Selbstbestimmung und Wiedervereinigung bloßes Lippenbekenntnis.

##### 2. Einwand:

*Die beiden Verträge verstoßen gegen das Grundgesetz, weil sie den Beitritt der deutschen Ostgebiete zum Grundgesetz ausschließen.*

##### Antwort:

Die Verträge treffen keine Verfügung über deutsche Gebiete. Dazu wäre die Bundesregierung auch nicht befugt, da die Verantwortung für Deutschland als Ganzes, solange es keine friedensvertragliche Regelung für Deutschland gibt, den Vier Mächten vorbehalten ist. Auf Grund des Vorbehalts der drei Westmächte im Deutschlandvertrag ist die Bundesrepublik Deutschland nicht zur Verfügung über diese Gebiete berechtigt. Die Bundesregierung hat im Warschauer Vertrag nichts mehr getan, als die Lage nicht mehr in Frage zu stellen, die durch die Vier Mächte und die tatsächliche Entwicklung entstanden ist. Die Akzeptierung dieser Lage muß Voraussetzung einer Politik des Friedens, der Entspannung und der Verhandlungen sein. Nur eine solche Politik wird dem Auftrag des Grundgesetzes gerecht.

##### 3. Einwand:

*Die Verträge bedeuten mit der Festlegung, daß die Oder-Neiße die Westgrenze Polens sei, eine Abtretung deutschen Staatsgebietes, die nur durch eine Änderung des Grundgesetzes möglich sei.*

##### Antwort:

Wie schon ausgeführt, ist die Bundesrepublik Deutschland nicht in der Lage, endgültige Verfügungen über Grenzen und Territorien außerhalb ihres eigenen Staatsgebietes zu treffen. Die Oder-Neiße-Grenze unterliegt dem Vorbehalt der Drei Mächte im Deutschlandvertrag. Das ist auch durch den Briefwechsel zwischen der Bundesregierung und den drei Westmächten klargelegt worden, der durch Notifizierung an die polnische Seite vor Unterzeichnung Teil des Vertrages von Warschau geworden ist. Als eine Abtretung deutschen Staatsgebietes kann dieser Vertrag nicht qualifiziert werden.

#### 4. Einwand:

*In den Verträgen sei für die in den Ostgebieten lebenden Deutschen kein Optionsrecht vereinbart worden; damit werde gegen Artikel 16 des Grundgesetzes verstoßen, wonach die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden dürfe. Die Gebietsfeststellung im Warschauer Vertrag verschlechtere auch dann, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit der Oder-Neiße-Deutschen formell aufrechterhalten bleibe, die Möglichkeiten eines Schutzes dieser Personen durch die Bundesregierung, zu dem sie insbesondere nach Artikel 1 des Grundgesetzes gegenüber deutschen Staatsangehörigen verpflichtet sei. Sie hätte deshalb der Gebietsfeststellung nicht ohne eine den üblichen völkerrechtlichen Standards entsprechende Optionsregelung zustimmen dürfen.*

#### Antwort:

Durch die beiden Verträge wird keinem Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen. Die Verträge enthalten keine derartigen Bestimmungen. Im übrigen hat der Bundesminister des Auswärtigen bei den Verhandlungen in Warschau formell und unwidersprochen erklärt, daß keinem Deutschen durch den Warschauer Vertrag Rechte verloren gehen, die ihm nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland zustehen. Dies gilt insbesondere gerade für die deutsche Staatsangehörigkeit.

Der Warschauer Vertrag ist im übrigen kein Friedensvertrag, der endgültige Grenzregelungen enthielte und in dessen Rahmen ein Optionsrecht vielleicht gepaßt hätte. Der Vertrag ordnet sich vielmehr in unsere Politik eines rechtlich abgesicherten modus vivendi mit den osteuropäischen Staaten ein, ohne einen Friedensvertrag vorwegzunehmen oder zu ersetzen.

Der Vertrag bewirkt keine Verschlechterung der vor seinem Abschluß gegebenen Möglichkeiten zum Schutz der Interessen der Oder-Neiße-Deutschen, sondern eine Verbesserung; einmal schon kurzfristig, indem der Vertrag eine Voraussetzung für die Bereitschaft der polnischen Regierung zur Umsiedlung bildet, zum anderen längerfristig, indem er die Grundlage für eine Normalisierung und Verbesserung der deutschpolnischen Beziehungen schaffen soll.